

Vereinsunterstützungsverordnung (VUV)

Inhalt:

- A. Einleitung
 - B. Grundsätze
 - C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung
 - D. Vereinsunterstützung
 - E. Bewertungskriterien
 - F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung
 - G. Vollzug
 - H. Übergangs- und Schlussbestimmungen
-

A. Einleitung

Diese Verordnung regelt die Förderung und Unterstützung der Ortsvereine in Bassersdorf und dient dazu, Transparenz bei der Vereinsunterstützung zu schaffen. Weiter soll dem Gemeinderat ein Steuerungsinstrument bereitgestellt werden, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

B. Grundsätze

Aktive Vereine bereichern das Dorfleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Bassersdorf kennt eine erfreulich rege Vereinstätigkeit, was insbesondere auch der Integration neu zugezogener Einwohnerinnen und Einwohnern förderlich ist. Die Gemeinde Bassersdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich und erwünscht. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich in direkter finanzieller Hinsicht. Dabei wird der Jugendförderung besondere Gewichtung zugeordnet.

Es erfolgt keine indirekte Unterstützung durch Ermässigung bzw. Erlass von Benützungsgebühren der gemeindeeigenen Infrastrukturen (bxa, Politische Gemeinde und Schulgemeinde). Sämtliche gemeindeeigenen Infrastrukturen (bxa, Politische Gemeinde und Schulgemeinde) sind über die Betreibergesellschaft gemäss der geltenden Gebührenordnung zu beziehen.

C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten. Den rechtlichen Sitz hat der Verein in Bassersdorf.

C.2 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Bassersdorf an. Er darf weder gewinnorientierte, kommerzielle noch religiöse oder ethnische Zwecke verfolgen.

C.3 Unabhängigkeit

Die sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Ziele des Vereins sollen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins.

C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

D. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

D.1 Grundbeitrag

Die Gemeinde unterstützt die Vereine mit einem jährlichen Grundbeitrag, welcher einer prozentualen Rückerstattung der den Vereinen auferlegten Infrastrukturkosten entspricht. Massgebend dabei ist die Einteilung in die Vereinskategorien gemäss E.1.

D.2 Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde unterstützt zusätzlich Vereine mit einem Förderungsbeitrag, die Jugendliche mit Wohnsitz Bassersdorf als Vereinsmitglieder haben.

E. Bewertungskriterien

Die Beiträge für den Grund- und Jugendförderungsbeitrag errechnen sich aus folgenden Kriterien:

E.1 Infrastrukturbeanspruchung

Die Vereine werden vom Gemeinderat abschliessend, je nach beanspruchter Infrastruktur zur Ausübung des Vereinszwecks, in eine der drei Kategorien eingeteilt:

- | | |
|---------------------|--|
| Vereinskategorie A: | Der Verein beansprucht Infrastruktur, welche auch von anderen benutzt werden kann, darf sie jedoch im Rahmen des Belegungsplanes prioritär nutzen. |
| Vereinskategorie B: | Der Verein beansprucht Infrastruktur exklusiv für sich. |
| Vereinskategorie C: | Der Verein ist auf keine Infrastruktur angewiesen. |

E.2 Infrastrukturgebühren

Darunter fallen die im Vereinsunterstützungsreglement definierten Infrastrukturkosten, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen.

E.3 Jugendliche

Sämtliche in Bassersdorf wohnhaften Jugendliche (ab dem 5. Lebensjahr bis und mit 20. Altersjahr), welche im Verein regelmässig und nachhaltig von qualifizierten Personen gefördert werden.

F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

F.1 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann jublierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen.

F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann die Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung mit Bezug zu Bassersdorf mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Von Vereinen erbrachte Leistungen, welche von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können separat entschädigt werden.

F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen unterstützen, welche Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung organisieren.

F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes (bspw. Standgebühren an öffentlichen Anlässen, deren Durchführung im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung steht) werden den Vereinen vollumfänglich zurückerstattet.

F.6 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Die Dienstleistungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Anschlüsse an die Elektrizität; exkl. Stromverbrauch) und des Strassenwesens (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, erfolgen für die Vereine unentgeltlich. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

F.7 Finanzkompetenz Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident kann über einen jährlichen Betrag von Fr. 5'000.00 in eigener Kompetenz verfügen. Damit können unvorhergesehene Kosten (Empfänge, Apéros oder dergleichen) abgedeckt werden.

G. Vollzug

G.1 Vereinsunterstützungsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Vereinsunterstützungsreglement (VUR), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

G.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

H.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Von diesem Konzept nicht betroffen sind Beiträge, welche von übergeordneten Organen (insbesondere Gemeindeversammlung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

H.2 Übergangsbestimmungen

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

H.3 Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinsunterstützungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.

Bassersdorf, 23. Juni 2005

**GEMEINDEVERSAMMLUNG
BASSERSDORF**

Franz Zemp
Gemeindepräsident

Rolf Rinderknecht
Gemeindeschreiber

Vereinsunterstützungsreglement (VUR)

Inhalt:

- A. Einleitung
 - B. Grundsätze
 - C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung
 - D. Vereinsunterstützung
 - E. Bewertungskriterien
 - F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung
 - G. Vollzug
 - H. Übergangs- und Schlussbestimmungen
-

A. Einleitung

Die Gemeindeversammlung hat für die Vereinsunterstützung eine entsprechende Verordnung erlassen. Das vorliegende Vereinsunterstützungsreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen die Vereine erfüllen müssen und nach welchem Massstab die Vereinsunterstützungsgelder verteilt werden.

B. Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Bassersdorf im Rahmen der Förderung und Unterstützung der Vereine sind in der „Vereinsunterstützungsverordnung VUV“ aufgeführt.

C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

C.2 Zweck

Sportvereine fördern in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nicht-sportliche Institutionen).

C.3 Unabhängigkeit

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind bis Ende März des laufenden Jahres vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Abteilung Gesellschaft und Kultur einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten
- Aktivmitgliederverzeichnis mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahrs (mit Wohnort und Alter)
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Erfolgsrechnung und Bilanz (inkl. Revisorenbericht)
- Budget des Antragsjahres
- Aktivitätenprogramm des Antragsjahres
- Kopie Faktura „Infrastrukturgebühren“

Weiter bezeichnet der antragstellende Verein eine verantwortliche Kontaktperson, welche auf dem Antragsformular mit seiner Unterschrift die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

D. Vereinsunterstützung

D.1 Grundbeitrag

Der jährliche Grundbeitrag entspricht:

Vereinskategorie	A	B	C
Grundbeitrag in Prozent der auferlegten Infrastrukturkosten	60	0	0

D.2 Jugendförderungsbeitrag

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er Jugendlichen namentlich auf kulturellem, musikischem, sportlichem oder bildendem Gebiet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bietet. Dies durch eine regelmässige Durchführung von Trainings, Proben oder dergleichen.

Vereinskategorie	A	B	C
Jugendförderungsbeitrag in Franken pro Jugendlichen aus Basersdorf (ab 5. Lebensjahr bis und mit 20. Altersjahr)	100	100	75

E. Bewertungskriterien

E.1 Infrastrukturbeanspruchung

Die Benützung der Infrastrukturen durch die Vereine hat regelmässig zu erfolgen. Eine einmalige oder nur gelegentliche Benützung gemeindeeigener Infrastruktur berechtigt nicht zur Einteilung in die Vereinskategorien A oder B.

E.2 Infrastrukturgebühren

Gebühren folgender Infrastrukturen werden den Vereinen für die Berechnung des Grundbeitrages angerechnet:

- Gemeindeeigene Infrastrukturen (bxa, Politische Gemeinde und Schulgemeinde)
- Infrastrukturen Dritter, sofern der Gemeinderat dessen Beanspruchung für ausgewiesen erachtet und in Bassersdorf ein entsprechendes Angebot fehlt.

E.3 Jugendliche

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

F.1 Vereinsjubiläen

Jubilierende Ortsvereine erhalten einen Beitrag. Es ist schriftlich ein Gesuch einzureichen, aus welchem hervorgeht, was der Verein mit dem Beitrag unternehmen will. Die Beiträge betragen:

Fr. 1'000.00	10, 20, 30 Jahren (anschliessend in Schritten zu 10 Jahren)
Fr. 2'000.00	25, 50, 75 und 100 Jahren (anschliessend in Schritten zu 25 Jahren)

F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Die Entschädigung der Vereine, welche Leistungen von direktem Nutzen für die Gemeinde erbringen, wird jeweils in einer separaten Leistungsvereinbarung festgehalten.

F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Unterstützt werden Vereine, welche Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienste leisten oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung von Bassersdorf organisieren. Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

F.6 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

F.7 Finanzkompetenz Gemeindepräsident

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

G. Vollzug

G.1 Vereinsunterstützungsreglement

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

G.3 Missbrauch

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

H.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

H.2 Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 2005 sind die Anträge für eine Vereinsunterstützung bis am 30. September 2005 einzureichen; für die notwendigen Beilagen gilt als Stichtag der 30. Juni 2005. Zudem wird der Grund- und Jugendförderungsbeitrag wie folgt festgelegt:

Grundbeitrag 2005:

Vereinskategorie	A	B	C
Grundbeitrag in Prozent der auf- erlegten Infrastrukturkosten	70	0	0

Jugendförderungsbeitrag 2005:

Vereinskategorie	A	B	C
Jugendförderungsbeitrag in Fran- ken pro Jugendlichen aus Bas- sersdorf (ab 5. Lebensjahr bis und mit 20. Altersjahr)	75	75	50

H.3 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Vereinsunterstützungsverordnung VUV, an seiner Sitzung vom 12. April 2005 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.

Bassersdorf, 12. April 2005

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Franz Zemp
Gemeindepräsident

Rolf Rinderknecht
Gemeindeschreiber